



Halle (Saale), den 16.04.2024

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Stellungnahme des LAGB zur Pressemitteilung des Unterneh- mens Neptune Energy

Abteilungsleiter Bergbau

Das Energieunternehmen Neptune Energy Deutschland GmbH hat in einer Pressemitteilung vom 10. April 2024 angekündigt, in die Gewinnung von Lithium und Erdwärme in der Altmark einzusteigen. Nach dieser Pressemitteilung könnte die Öffentlichkeit interpretieren, dass bereits sämtliche Genehmigungsverfahren zu diesem Vorhaben abgeschlossen sind und Neptune Energy sofort mit der Gewinnung der Rohstoffe starten kann. Dem ist allerdings nicht so.

Kontakt

Pressesprecherin

Nadja Sonntag

Durchwahl +49 345 13197-101

pressestelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Zunächst halten wir fest, dass wir den Inhalt dieser Pressemitteilung so nicht bestätigen können. Zudem ist diese auch nicht mit dem zuständigen Landesamt für Geologie und Bergbau (LAGB) abgestimmt, sondern lediglich zur Kenntnis gegeben worden. Die in der Pressemitteilung dargelegten Fakten sind für das LAGB nicht nachvollziehbar.

Fakt ist: Neptune Energy hat am 12. Juni 2023 den Antrag auf Erteilung von Bewilligungen für die Bodenschätze Lithium und Erdwärme beim LAGB gestellt. Dem Unternehmen sind in diesem Zusammenhang zwei Bewilligungen für das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, in diesem Fall Lithium und Erdwärme, erteilt worden. Es handelt sich hierbei um Bergbauberechtigungen und **nicht** um Genehmigungen zur Förderung der Bodenschätze. Das heißt, Neptune Energy hat ein Aneignungsrecht an den bewilligten Bodenschätzen, aber **keine Genehmigung** für einen Abbau oder eine Förderung.

Für die Durchführung von bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen sind von der Bergbehörde zugelassene Betriebspläne notwendig. Entsprechende Anträge sind bisher beim LAGB noch nicht gestellt worden. Daher wird darauf verwiesen, dass die von Neptune Energy verwendete Formulierung, sie hätten bereits eine "Produktionsbewilligung" erhalten, unzutreffend ist.

Bei der Erteilung dieser Bewilligungen sind verschiedene Behörden als Träger öffentlicher Belange gehört worden, wie zum Beispiel die beiden Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel sowie das Amt für

PRESEMITTEILUNG

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID).

Aus der Anhörung mit den Behörden haben sich keine Versagungsgründe ergeben, die zur Ablehnung des Antrags hätten führen können. Das Bundesberggesetz schreibt in seinen §§ [11](#) und [12](#) vor, in welchen Fällen Bewilligungen zu versagen sind. In diesem Fall haben keine Versagungsgründe vorgelegen, sodass lt. Bundesberggesetz diese Bewilligung zu erteilen war. Für den von Neptune Energy [beantragten Bereich](#) gab es keine weiteren Anträge anderer Wettbewerber.

Sobald das Unternehmen tatsächlich Bodenschätze abbauen will, muss ein entsprechender Betriebsplan erarbeitet werden, der dem LAGB zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Umweltauswirkungen des Projektes werden in diesem Verfahrensschritt vertieft geprüft.

Zu diesem Zeitpunkt erfolgt erneut eine Behördenbeteiligung sowie die Beteiligung der betroffenen Gemeinden.



Uwe Schaar
Abteilungsleiter Bergbau